

Stenografischer Bericht

– ohne Beschlussprotokoll –

– öffentliche Anhörung –

95. Sitzung des Innenausschusses

9. Mai 2018, 10:00 bis 10:33 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender des INA: Abg. Horst Klee (CDU)

CDU

Abg. Alexander Bauer
Abg. Holger Bellino
Abg. Christian Heinz
Abg. Hans-Jürgen Irmer
Abg. Heiko Kasseckert
Abg. Irmgard Klaff-Isselmann
Abg. Markus Meysner
Abg. Astrid Wallmann

SPD

Abg. Tobias Eckert
Abg. Christoph Degen
Abg. Nancy Faeser
Abg. Dieter Franz
Abg. Lisa Gnadl
Abg. Karin Hartmann
Abg. Rüdiger Holschuh
Abg. Günter Rudolph

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Jürgen Frömmrich
Abg. Eva Goldbach
Abg. Daniel May

DIE LINKE

Abg. Hermann Schaus

FDP

Abg. Wolfgang Greilich

Fraktionsassistentinnen und Fraktionsassistenten:

Helena Fertmann (Fraktion der CDU)
 Lisa Ensinger (Fraktion der SPD)
 Adrian Gabriel (Fraktion DIE LINKE)
 Martin Weidenauer (Fraktion der FDP)

Landesregierung, Rechnungshof, Datenschutz, Landtagskanzlei:

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amts-/ Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
W. Koch	StJ	HMdij.
Wagner	LAB	- " -
SCHUCH	M3	- " -
Münch	LPP	"
B. Koch	PDMP-BUDG → 41)	
H. Heger	AR	HMdLS
Bosch	RR'el	"
Schmaling	LPVP	"
Kudro	ROR	"
Maledinski	MR	"
Schulze	ROR	"
Eisäfer	MRin	"
Dobelman	MRin	"
Dr. Fischer	RD	"

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amts-/ Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
L. Vakalopoulos	RRin	HMdIS
GRAF	MRgt	"
Mann-Sixel	MR	"
GRAHLICH	LNR	timof

Anzuhörende:

Institution	Name	Teilnahme
Hessischer Landkreistag	Tim Ruder, Referatsleiter	teilgenommen
Hessischer Städte- und Gemeindebund		
Hessischer Städtetag	Dr. Brigitte Baum	teilgenommen
DGB Bezirk Hessen-Thüringen		
ver.di Landesbezirk Hessen		
Deutscher Beamtenbund und Tarifunion Hessen	Reinhold Petri Sonja Waldschmidt	teilgenommen
Deutsche Polizeigewerkschaft Landesverband Hessen		
Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Hessen	Jens Mohrher	teilgenommen
IG Bauen-Agrar-Umwelt Landesverband Hessen		
Deutscher Richterbund Landesverband Hessen		
Neue Richtervereinigung - LV Hessen	Dr. Stephan Bitter	
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hessen	Karola Stötzel, Stv. Vors. Rüdiger Bröhling	teilgenommen
Deutscher Lehrerverband Hessen (dlh)	Edith Krippner-Grimme, Landesvorsitzende	
Interessenverband Hessischer Schulleiterinnen und Schulleiter	Matthias Doebel, Landesvorsitzender	
Verband Bildung und Erziehung Landesverband Hessen (VBE)	Stefan Wesselmann, Landesvorsitzender	
Verband der Lehrer an Grund-, Haupt, Real-, Sonder- und Gesamtschulen (VDL)	Gudrun Mahr, Landesvorsitzende	
Arbeitsgemeinschaft der Hess. Familienorganisationen		
Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.	Frau Dr. Findeisen	
Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung	Prof. Dr. Eckhard Lenz	

Protokollierung: Swetlana Franz

Öffentliche mündliche Anhörung zu dem

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (2. DRÄndG)

– Drucks. [19/6076](#) –

INA, KPA

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden

– Ausschussvorlage INA 19/68 –

– Ausschussvorlage KPA 19/52 –

(verteilt: Teil 1 am 02.05.2018)

Vorsitzender: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie heute Morgen sehr herzlich zu der 95. Sitzung des Innenausschusses begrüßen. Der Kulturpolitische Ausschuss ist mitberatend. Ich darf an die Anzuhörenden – wenn etwas Ruhe einkehrt – die Bitte richten, dass sie uns nicht ihre schriftlichen Stellungnahmen in Gänze vorlesen, denn diese sind im Landtag eingegangen, sondern dass sie zu den Kernaussagen, die für Sie sehr wichtig sind, noch einmal in einem Zeitfenster von fünf Minuten plus Stellung nehmen. Dann schauen wir, wie das läuft.

Für die Landesregierung begrüße ich Herrn Staatssekretär Koch. Ich darf zudem den Landeswahlleiter, Herrn Dr. Kanther, und den Landespolizeipräsidenten, Herrn Münch, sowie weitere Damen und Herren der Verwaltung und der Öffentlichkeit begrüßen.

Herr **Ruder:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! In der gebotenen Kürze sind hier die wesentlichen Punkte aus Sicht des Landkreistags. Wir begrüßen die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Intention ausdrücklich. Namentlich ist das die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. Das ist ein Thema, das auch in den Landkreisverwaltungen immer wieder thematisiert wird.

Wir regen – das finden Sie in unserer Stellungnahme – ausdrücklich an, die Mindestgrenze von 15 Stunden für Teilzeitbeschäftigte zu überdenken. Bei uns wird immer wieder rückgemeldet, dass vor allem Wiedereinsteigerinnen in den Beruf an dieser 15-Stunden-Hürde scheitern. Es wäre eine Gelegenheit, unter der Überschrift „Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ eine Absenkung vorzunehmen.

Sie haben bestimmt gemerkt, dass es von den Kommunalen Spitzenverbänden außer den jeweiligen einzelnen Stellungnahmen zu dem Gesetzesvorhaben eine gemeinsame Stellungnahme zum § 2b Umsatzsteuergesetz gibt. Wir haben – das möchte ich ergänzend vortragen; das ist die Stellungnahme Nr. 5 – immer wieder Auslegungsschwierigkeiten und Abstimmungsprobleme, wenn es um das große Feld der interkommunalen Zusammenarbeit geht. Das wissen Sie bestimmt auch von Ihrer Arbeit vor Ort.

Das ist der Bezug zu dem vorliegenden Gesetzentwurf: Wir haben aktuell das Problem, dass die Versorgungskassen mit Dienstleistungen, die sie für ihre Mitglieder – die Kom-

munen; also Städte, Gemeinden, Landkreise und andere – anbieten, an Auslegungsprobleme stoßen rund um die Frage, ob das umsatzsteuerpflichtig ist, was sie anbieten, oder nicht. Es geht nicht um das Kerngeschäft, um die eigentliche Versorgung, aber es geht um die damit sinnvollerweise wahrzunehmenden Tätigkeiten – Stichwort: Beihilfeberechnung, Besoldung und Ähnliches.

Wir möchten deswegen diesen Zustand der Rechtsunsicherheit gerne beseitigen und bitten Sie um die entsprechenden rechtlichen Änderungen, die der Stellungnahme Nr. 5 beigefügt sind und die – damit schließe ich – mit den Versorgungskassen in Hessen abgestimmt und von diesen inhaltlich voll mitgetragen werden. Bei Nachfragen stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung. – Vielen Dank.

Frau **Dr. Baum**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf gewinnt auch für die Beschäftigten unserer Mitgliedstädte eine immer größere Bedeutung. Wir begrüßen es deshalb, dass die beamtenrechtlichen Regelungen jetzt an die Regelungen angepasst werden, die für die Tarifbeschäftigten bereits gelten.

Ich will aus unserer Stellungnahme zwei Punkte herausgreifen. Der eine Punkt ist die Vorschussgewährung bei Inanspruchnahme von Familienpflegezeit oder Pflegezeit. Hier scheint die gesetzliche Regelung nicht ganz klar zu sein. Es heißt: Vorschuss wird gewährt bei Inanspruchnahme dieser Zeiten. – Wir möchten aber gerne, dass ein Antrag für die Vorschussgewährung erforderlich ist.

Wir gehen davon aus, dass die Vorschussgewährung für die Dienstherrn auch einen möglicherweise nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand erfordern wird. Deshalb halten wir es für erforderlich, hier einen Antrag auf Antrag vorzusehen. Wie hoch der Verwaltungsaufwand sein wird, lässt sich noch schwer abschätzen. Es fehlt die Rechtsverordnung, die die näheren Regelungen dazu trifft. Wir haben allerdings keine Erfahrungswerte, weil die Tarifbeschäftigten entsprechende Vorschüsse vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben erhalten, die Beamtinnen und Beamten diese Vorschüsse jetzt aber von ihrem Dienstherrn bekommen sollen.

Als zweiten Punkt möchte ich unsere Forderung nach einer Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes hinsichtlich einer Ergänzung des § 2 Abs. 3. – Stichwort: Jobradmodell – aufgreifen. In der Wirtschaft wird das schon länger praktiziert. Das ist ein Leasingmodell. Arbeitgeber leasen Fahrräder, E-Bikes oder normale Fahrräder, und stellen sie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung. Diese beteiligen sich im Rahmen der Entgeltumwandlung an den Leasingkosten. Wartungskosten und Instandhaltungskosten trägt der Arbeitgeber. Die Fahrräder können für dienstliche Fahrten zum Arbeitsplatz, für Dienstfahrten und auch privat genutzt werden.

Unsere Mitgliedstädte haben uns gesagt, dass sie dieses Modell gerne auch für ihre Beamtinnen und Beamten nutzen und ihnen ein Dienstfahrrad zur Verfügung stellen würden. Dafür ist allerdings eine Änderung des § 2 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes erforderlich, denn Beamtinnen und Beamte müssen ihre Alimentation ungekürzt entgegennehmen. Baden-Württemberg hat letztes Jahr eine entsprechende Regelung getroffen – eine Ausnahmeregelung. Damit sind in Baden-Württemberg jetzt die Voraussetzungen geschaffen, um für Beamtinnen und Beamte ein Dienstfahrrad zur Verfügung stellen zu können. – Das waren die wesentlichen Punkte aus der Stellungnahme. – Vielen Dank.

Frau **Waldschmidt**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Ich muss zunächst Kollegen Petri entschuldigen. Er hängt dank der deutschen Bundesbahn noch auf der Strecke fest, er kommt aber. – Ich kann mich meiner Vorrednerin und meinem Vorredner nur anschließen. Auch der dbb Hessen begrüßt grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen, die hier vorgesehen sind, insbesondere die Übernahme der gesetzlichen Regelungen des Gesetzes zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. Wir haben in unserer Stellungnahme Ausführungen dazu gemacht.

Ich möchte zwei Punkte herausgreifen. Der eine Punkt betrifft die Besoldung. Es wurde jetzt etwas für die Besoldung im Bereich Kultus getan. Das finden wir sehr positiv. Wir bitten aber in diesem Zusammenhang zu überdenken, ob nicht in allen Ressorts ein Spitzenamt im gehobenen Dienst der Besoldungsgruppe A 13Z eingeführt werden könnte. Das gibt es schon für den Forstdienst, für die Staatsanwaltschaften und für die Rechtspflege. Alle anderen Bereiche sind im Moment noch ausgenommen. Ich denke, die Aufgabenzuwächse sowohl quantitativ als auch qualitativ sind mittlerweile in allen Ressorts angekommen. Es wäre die Bitte des dbb, dass man überprüft, ob für alle Bereiche ein Spitzenamt A 13Z geschaffen werden könnte.

Der zweite Punkt betrifft die Regelung des Dienstrechtsänderungsgesetzes im Bereich Beihilfe. Vielleicht ist unsere Lesart falsch, das weiß ich nicht, aber durch die beabsichtigte Änderung des § 80 Hessisches Beamtengesetz, der jetzt nur noch den Verweis auf den neuen § 64b. HBG enthält, ist unserer Ansicht nach der Sonderurlaub ohne Besoldung nicht mehr beihilferechtlich abgedeckt.

Der Sonderurlaub ohne Besoldung zur Begleitung in der letzten Lebensphase oder zur Organisation einer bedarfsgerechten Pflege war bisher durch die andere Formulierung im § 80 HBG mit Beihilfeanspruch versehen. Wir bitten, eine entsprechende Änderung vorzunehmen, dass diese auch wieder mit Beihilfeanspruch versehen ist.

Dritter Punkt. Während der Familienpflegezeit bzw. der Pflegezeit werden, wenn man in Teilzeit geht, die Dienstbezüge in einem sehr geringen Umfang gezahlt. Die Bitte ist, zu prüfen, ob man nicht eine Regelung einführen könnte – ähnlich wie damals bei der Altersteilzeit –, d. h., dass der Dienstherr einen Zuschuss zu den Bezügen, angepasst an die Höhe der Teilzeit, zahlt. – Das war alles, danke schön.

Herr **Mohrherr**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, ich nehme Sie beim Wort und fasse mich kurz. Ich schließe mich den Vorrednerinnen und -rednern an, erwähne aber noch zwei Punkte. Erster Punkt: Die demografische Entwicklung, die wir insbesondere bei der hessischen Polizei zu konstatieren haben. Deswegen sind wir froh und dankbar, dass hier eine Aufweichung stattfindet. Gestatten Sie mir noch den Hinweis: Wenn wir von Attraktivitätssteigerung sprechen – Vergleichbarkeit öffentlicher Dienst und Privatwirtschaft –, müssen wir das auch insbesondere mit Blick auf unsere Berufsgruppe tun. Hier würden wir uns zusätzlich wünschen, dass wir das Instrument der Lebensarbeitszeitkonten, der Stunden, vereinfacht darstellen können. Gerade für junge Polizeibeschäftigte ist es bei Familiengründung wichtig, diese umfassend in Anspruch zu nehmen. Das ist derzeit nicht umfänglich möglich.

Zweiter und letzter Punkt: Verweis auf den § 80 Hessisches Beamtengesetz, die neue Beihilferegelung. Hier wünschen wir uns ebenfalls die Beibehaltung der bisherigen Regelung. – Danke.

Frau **Stötzel**: Ich würde in der besonderen Angelegenheit der Versorgung meinem Kollegen, Herrn Bröhling, gerne das Wort erteilen. – Wir hatten Ihnen bezogen auf die Besoldungsanhebung für die Konrektorinnen und Konrektoren an Grundschulen bereits signalisiert, dass wir diese Maßnahme durchaus begrüßenswert finden. Wir hatten in diesem Kontext allerdings auch immer wieder darauf hingewiesen, dass das Aufgabenspektrum an Grundschulen so erweitert worden ist, dass sich eine Besoldung nach A 13 für alle Lehrkräfte rechtfertigen würde.

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal besonders stark machen, dass zwar die Leitungen der Grundschulen in den vergangenen Jahren einen Besoldungszuwachs erlebt haben, dass aber die Aufgaben für Lehrkräfte an Grundschulen insgesamt stark ausgeweitet worden sind.

Wir hatten Ihnen auch dargelegt, dass eine neuere Studie zur Verteilung der eigentlichen Aufgaben von Lehrkräften beweist, dass sich die Lehrkräftearbeit von der unterrichtlichen Tätigkeit weg hin zu unterrichtsfernen Tätigkeiten an Grundschulen verändert hat. Dieser Aufgabenzuwachs der vergangenen Jahre – von immerhin 10 % –, besonders im Hinblick auf Beratungstätigkeiten, die Lehrkräfte übernehmen müssen, ist ein Indiz dafür, dass die Arbeit massiv zugenommen hat.

Grundschullehrkräfte fehlen in Hessen. Es ist bedauerlicherweise so, dass viele der unterrichtlichen Tätigkeiten inzwischen von nichtpädagogisch ausgebildetem Personal übernommen werden müssen, da nicht genügend Lehrkräfte ausgebildet werden. Ein Grund für diesen Mangel an Lehrkräften dürfte auch darin liegen, dass wir einen deutlichen Zuwachs an Aufgaben haben, der nicht tatsächlich honoriert wird, wie er zu honorieren wäre, nämlich mit A 13. Der Mangel an Grundschullehrkräften gefährdet allerdings auch die sehr erfolgreiche Arbeit der Grundschulen, die im internationalen Vergleich in Lernergebnissen außerordentlich erfolgreich sind. Deswegen denken wir, dass es, um diesem Lehrkräftemangel zu begegnen, geboten wäre, arbeitsmarktpolitisch A 13 zu bezahlen.

Herr **Bröhling**: Ganz kurz noch ein Hinweis von mir zu dem ersten Punkt, den wir in der Stellungnahme aufgeführt haben. Sozialhilferechtlich ist es so, dass Menschen, die einen Angehörigen pflegen, von der Pflegekasse, der gesetzlichen Pflegeversicherung, Zuschüsse zur eigenen Kranken- und Rentenversicherung erhalten. Bei Beamten ist natürlich nur die Krankenversicherung von Belangen. Im Moment ist es so, dass Beschäftigte, die nach § 64 Hessisches Beamtengesetz einen nahen Angehörigen pflegen, der selbst gesetzlich versichert ist, diese Zuschüsse aus der Versicherung des zu Pflegenden nicht erhalten können, weil die Anspruchsvoraussetzung tatsächlich ist, dass nach SGB XI eine Pflegezeit angetreten wird.

Eigentlich müsste man diese Regelung in SGB XI ändern. Das ist klar. Aber wir würden vorschlagen, dass hier eine Regelung getroffen wird, dass bei einem Beamten, der jemanden pflegt, zumindest bei Beurlaubung, ein Teil der Kosten aus der gesetzlichen Pflegeversicherung für die eigene Krankenversicherung übernommen wird. Es gibt in Hessen eine ähnliche Regelung bei der Mutterschutzverordnung. Wir haben schriftlich darauf hingewiesen, wo das zu finden ist.

Abg. **Günter Rudolph**: Herr Mohrherr, eine Frage an Sie zu dem Stichwort „Lebensarbeitszeitkonto“. Vielleicht können Sie noch einmal sagen, unter welchen Voraussetzungen die Inanspruchnahme möglich ist. Oftmals nehmen die Menschen das beim Aus-

scheiden aus dem Dienst in Anspruch. Aber ich teile Ihren Hinweis, dass, wenn man ein bestimmtes Kontingent hat, man es auch für die Pflege verwenden könnte. Wo ist das geregelt, und wie können Sie sich das vorstellen?

Abg. **Christoph Degen:** Ich möchte mich äußern, da Frau Stötzel das Thema „A 13 für Grundschullehrkräfte“ angesprochen hat. Die Sozialdemokraten teilen diese Forderung vor dem Hintergrund der gestiegenen Anforderungen. Ich möchte Sie, Frau Stötzel, fragen, was das für eine Konsequenz für die Konrektoren und für die Grundschulleitung überhaupt hätte; denn hier müsste ein Abstand nach oben sein. Wie müsste das gestaltet werden?

Die nächste Frage betrifft die neuen Konrektorenstellen für den Bereich 80 bis 100 Schülerinnen und Schüler. Das ist eine neue Stelle. Erhöht sich damit aber auch das Leitungsdeputat, d. h. die Zeit für Schulleitungsaufgaben?

Abg. **Hermann Schaus:** Ich habe zunächst einige Fragen an Frau Dr. Baum zu dem Jobradmodell. Dieses Modell ist mir neu. Wie ist das einzuordnen? Wie muss ich mir das vorstellen? Ist das ein Dienstfahrrad, das privat genutzt werden kann? In welchem Umfang kann das genutzt werden? Welche Auswirkungen hat das auf Dienstgänge? Was stellen sich die Mitglieder im Städtetag konkret vor? – Vielleicht können Sie das ein wenig erläutern.

Dann habe ich einige Fragen an Frau Stötzel. Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben – und eben noch einmal betont –, es gebe einen beachtlichen Teil von Beschäftigten, der nicht die Lehramtsbefähigung an Grundschulen hätte. Jetzt bin ich kein Kultuspolitiker, wir sind hier im Innenausschuss; die Mitglieder des Kulturpolitischen Ausschusses wissen das sicherlich. Können Sie das quantifizieren? Um was für Kräfte, in welchen Unterrichtsfächern, handelt es sich? Können Sie das grob skizzieren, einfach um das noch einmal begreifbar zu machen? Ich nehme an, diese Beschäftigte sind nicht verbeamtet, oder sind sie das zum Teil? Das wären meine Fragen.

An Herrn Bröhling habe ich eine Frage zum Thema Pflegeversicherung, also zu der Erstattung oder zu den teilweisen Zuschüssen zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen nach SGB XI. Um welche Summe von Zuschüssen handelt es sich dabei? Klar, es gibt unterschiedliche Pflegestufen, aber es geht um das, was den betroffenen Beschäftigten bei der jetzigen Regelung verloren geht.

Abg. **Wolfgang Greilich:** Ich habe eine Nachfrage: Frau Waldschmidt, Sie haben insbesondere in Ihrer schriftlichen Stellungnahme das Thema Regelung der Teilzeit angesprochen und auch die Möglichkeit, zwingende dienstliche Gründe durch individuelle Personalmaßnahmen auszugleichen oder diese Hürde überspringen zu können. Wie beurteilen Sie das mit Blick auf Führungspositionen im öffentlichen Dienst – Amtsleiterstellen und ähnliches –, da hakt es ja am meisten? Da heißt es im Regelfall, dass dringende dienstliche Gründe Teilzeit nicht erlauben. Was sehen Sie für Möglichkeiten?

Herr **Mohrherr:** Zum Lebensarbeitszeitkonto: Die Inanspruchnahme ist in einer Veröffentlichung geregelt. Das gilt für die ganze hessische Landesverwaltung, das ist eine landesweite Regelung. Wir haben natürlich in jedem Ressort, insbesondere bei uns im Innenressort, bei der hessischen Polizei, spezifische Problemstellungen. Vereinbarkeit von

Familie und Beruf hat etwas mit personeller Ausstattung, mit Dienststärken und mit der demografischen Entwicklung zu tun. Dazu sage ich gleich etwas.

Die landesweite Regelung besagt: Inanspruchnahme grundsätzlich ein Jahr vor der Pensionierung. In dem Fall brauchten wir bei derzeit ca. 450 Abgängen im Vollzugsbereich oder im Beamtenbereich bei der hessischen Polizei ein Jahr vor der Inanspruchnahme 450 Lehrstellen; wenn es denn so viele Stunden bei den Kolleginnen und Kollegen gibt. Ich glaube, dass das haushalterisch ein Wunschtraum und nicht darstellbar ist. Ich bin Realist genug, um das so einzuschätzen.

Aber gerade in dem Zusammenhang wäre es äußerst tunlich, bei unseren Kolleginnen und Kollegen im Familiengründungsalter – geschätzt 25 bis 35 Lebensjahre – eine Gewährung massiv genehmigen zu können. Das geht nicht. Da bin ich kein Prophet. Wir wissen, dass die personelle Ausstattung einerseits und die Unverzichtbarkeit andererseits – gerade der jungen Kolleginnen und Kollegen auch bei Sondereinsätzen oder bei zusätzlichen Diensten mit Rücksichtnahme auf die älteren Kollegen – gefragt sind. Das ist die Problemstellung, die wir sehen. Hier würden wir uns eine Aufweichung und eine noch größere Flexibilität wünschen. Letzter Satz dazu: Wir nehmen keinem etwas weg. Die Stunden sind individuell je nach Lebensalter angespart. Die Flexibilität sollte hier im Sinne der Beschäftigten greifen können.

Frau **Stötzel**: Herr Degen, ich möchte zunächst Ihre Frage beantworten. Sicher ist es so, dass die Anhebung der Konrektorinnen- und Konrektorenbesoldung folgerichtigerweise ebenfalls ein Aufrücken der Leitungsbesoldung notwendig macht. Wir haben in Hessen ein sehr großes Problem bei den Schuldeputaten, nicht nur bezogen auf die Schulleitungsdeputate. Insgesamt sind zu wenig Mittel für Schuldeputate im System.

Gerade an Grundschulen ist es üblicherweise aufgrund der Organisationsstruktur dieser kleinen Einheiten so, dass die Grundschullehrkräfte sehr eng im Team zusammenarbeiten, was einen guten Teil des Erfolgs dieser Schulformen ausmacht. Die Aufgabenverteilung in diesen Kollegien ist so, dass insgesamt mehr Schuldeputate gegeben werden müssten, nicht nur Schulleitungsdeputate. Wir haben errechnet, dass im Haushalt des Landes Hessen in der mittelfristigen Finanzplanung genügend Mittel vorhanden wären, um diese Schuldeputate um etwa 20 Millionen € aufzustocken. Das wäre für alle Schulformen dringend geboten.

Ich möchte zu der Frage des Lehrkräftemangels zurückkommen. Herr Schaus, vielen Dank für die Frage. Wir haben in den Beschäftigungsverhältnissen TV-H ca. 6.000 bis 8.000 Lehrkräfte. Von diesen Lehrkräften hat insgesamt ein Drittel die Lehramtsbefähigung. Alle anderen sind nicht für ein Lehramt ausgebildet. In vielen Fällen haben wir Studierende an den Schulen. Wir haben Hochschulabsolventen anderer Studiengänge an den Schulen. An den Grundschulen ist es in Hessen sehr unterschiedlich.

Das Kultusministerium hatte im vergangenen Jahr eine Zahl von 100 nicht besetzten Stellen ausgewiesen. Außerdem sind durch Krankheits- und Vertretungsfälle zusätzlich sehr viele Stellen zu besetzen. Wir haben bezüglich der regionalen Verteilung von Stellenbesetzungen in Frankfurt und Wiesbaden – Rhein-Main – deutlich größere Probleme als im ländlichen Raum. Hier ist es leider wieder üblich geworden – ich sage einmal, wie unter den schlechten Zeiten der Unterrichtsgarantie Plus –, Menschen ohne jede wissenschaftliche Ausbildung zur Unterrichtung von Kindern einzustellen. Bezogen auf die frühe Bildung der Kinder halte ich das für eine sehr gefährliche Entwicklung.

Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass das Kultusministerium im vergangenen Jahr die Anhebung der Besoldung der Lehrkräfte an Grundschulen auf A 13 mit 70 Millionen € beziffert hat. Hier gibt es überhaupt keinen Streit. Diese 70 Millionen € haben wir nachgerechnet. Hier sind wir mit dem Kultusministerium d'accord. Wir finden, dass angesichts der sehr guten Haushaltslage – auch in der mittelfristigen Finanzplanung des beschlossenen Haushalts – diese Anhebung möglich und machbar wäre. Sie ist im Hinblick auf den Erhalt der Qualität der Arbeit an Grundschulen dringend geboten.

Frau **Dr. Baum**: Gerne sage ich noch ein paar Worte zu dem Jobradmodell, das wir vorgeschlagen haben. Man könnte sich das Modell so vorstellen, dass ein Rahmenvertrag zwischen einer Stadt und einem Dienstleistungsanbieter geschlossen wird. Dann werden Einzelleasingverträge zwischen der Stadt und einem lokalen Fahrradhändler geschlossen, der mit dem Dienstleistungsanbieter kooperiert. Später werden hausinterne Nutzungsüberlassungsverträge zwischen der Stadt und den einzelnen Beamtinnen und Beamten geschlossen.

Diese Nutzungsüberlassungsverträge würden vorsehen, wie das Fahrrad zu nutzen ist. Die dienstliche Nutzung ist natürlich vorgesehen. Das Fahrrad ist auch für die Fahrten von und zur Arbeitsstätte vorgesehen, und es wird auch privat überlassen. Hier hätte man Freiheiten, wie das geregelt werden soll. Es ist sicherlich so angedacht, dass man mit dem Fahrrad auch Dienstfahrten macht, und dass es gerade auf kurzen Strecken eingesetzt wird, um den Verkehr auf den Straßen zu entlasten. Das wäre der Grundgedanke.

Man würde mit den Beamtinnen und Beamten eine Vereinbarung über die Gehaltsumwandlung treffen. Der Dienstherr würde sich verpflichten, Wartungskosten und Instandhaltungskosten zu zahlen. Der Beamte oder die Beamtin würde faktisch die Leasingrate über die Entgeltumwandlung bezahlen.

Herr **Bröhling**: Die Höhe der Zuschläge nach SGB XI – das ist in § 44a geregelt – erhalten diejenigen erstens, die vollständig freigestellt sind – vollständig beurlaubt wäre es beamtenrechtlich –, oder zweitens die, die auf dem Niveau einer geringfügigen Beschäftigung tätig sind. Das ist nicht vergleichbar. Diese Zuschläge belaufen sich in der Pflege- und in der Krankenversicherung auf die Höhe des Mindestbeitrags zur Pflege- und zur Krankenversicherung; sie dürfen die tatsächlich gezahlten Beträge aber nicht übersteigen. Das wäre der Vergleich.

Frau **Waldschmidt**: Herr Greilich, Sie haben völlig recht: Das Thema „Führung in Teilzeit“ diskutieren wir schon lange. Diese Frage kann durchaus sehr kontrovers diskutiert werden. Nach Auffassung des dbb Hessen ist Führung in Teilzeit grundsätzlich möglich. Man muss natürlich sehen: Führung erfordert Kommunikation. Man kann nicht die gesamte Kommunikation auf elektronischem Wege abhalten. Eine Führungskraft muss also zumindest sporadisch anwesend sein.

Deshalb muss man sich fragen – ab einem bestimmten Teilzeitumfang oder ab einer bestimmten Reduzierung der Arbeitszeit; das ist in unserer Stellungnahme mit „individuellen Personalmaßnahmen“ gemeint –, ob ein Jobsharing vielleicht sinnvoll wäre, d. h., dass eine Stelle mit zwei Teilzeitkräften besetzt wird, bzw. dass sich die Führungskräfte eine Stelle teilen. Wenn wir einen höheren Teilzeitumfang haben, gibt es unserer Auffassung nach überhaupt keine Probleme.

Vorsitzender: Gibt es weitere Fragen der Abgeordneten? – Ich stelle fest, das ist nicht der Fall. Ich darf mich bei den Anzuhörenden sehr herzlich dafür bedanken, dass sie heute Morgen zu uns gekommen sind. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Tag.

Wiesbaden, 30. Mai 2018

Die Protokollführerin:

Der Vorsitzende:

Swetlana Franz

Horst Klee